



VERSÄUMUNGSRURTEIL IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag.^a Christiane Kaiser, LL.M. (WU) in der

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Verein für Konsumentinformation
Linke Wienzeile 18
1060 Wien

vertreten durch

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte
KG

Ölzeltgasse 4
1030 Wien

Tel.: +43 1 713 61 92, Fax: +43 1 713 61 92
22

Firmenbuchnummer 214452x
(Zeichen: SG-21-0007)

Beklagte Partei

Arktis Schneeräumungsgesellschaft m.b.H.
Billrothstraße 55
1190 Wien

Wegen: EUR 36.000,00 samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

zu Recht:

1) Die beklagte Partei ist schuldig,

a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. [1.0] Die Firma Arktis Schneeräumung Ges.m.b.H und deren Subunternehmer, im weiteren Auftragnehmer genannt, verpflichten sich, die im Vertrag angeführten und vom Auftraggeber überprüften Flächen in der Zeit vom 1. November bis 31. März entsprechend den behördlichen Vorschriften, vertraglichen Vereinbarungen, nach Erfordernissen und wirtschaftlicher Zumutbarkeit von Schnee zu reinigen und bei Glätteis zu bestreuen.

2. [1.5] Bei einer Schneehöhe bis zu 10 cm ist mit einer Räumung des Auftragsobjektes in längstens 5-7 Stunden nach Beginn des Niederschlages zu rechnen. Die Ausführung sowie der Zeitpunkt der Leistungserbringung obliegt in der alleinigen Entscheidung der Firma ARKTIS.
3. [1.6] Dauer des Vertragsverhältnisses: Wird der Vertrag von einer Vertragspartei nicht innerhalb von einem Monat nach Ende einer Schneeräumungssaison (spätestens 30. April Poststempel) schriftlich gekündigt, verlängert sich der Vertrag für eine weitere Schneeräumungssaison.
4. [1.6] Wird der Vertrag nach der Kündigungszeit (nach dem 30. April Poststempel) gekündigt, werden dem Auftraggeber sämtliche getätigte Aufwendungen, Vorbereitungsarbeiten, (Einplanung - Einschulung - Manipulationsgebühr und Ausplanung) sowie der entsprechende Verdienstentgang in der Höhe von 75% der Nettovertragssumme verrechnet.
5. [1.8] Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schnee höher als 80cm aufzutürmen.
6. [2.0] Haftungsübernahme: Ab dem Tag an dem laut Vertrag der vereinbarte Betrag auf unserem Bankkonto eingelangt ist.
7. [2.1] Haftung: Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, welche auf grob fahrlässig oder vorsätzliche Pflichtverletzung seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind.
8. [2.1] Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit muss vom Auftraggeber bewiesen werden.
9. [3.0] Für Schäden durch Räumgeräte und Streumaterial an Verkehrsflächen und Grünanlagen, auch deren Einfassungen, wenn deren Abgrenzung bei Schneelage nicht eindeutig ersichtlich ist, [...] kann keine Haftung übernommen werden.
10. [4.1] Bei nicht fristgerechter Erbringung des Entgeltes, trägt der Auftraggeber alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Kosten eines vom Auftragnehmer beigezogenen Anwaltes, sowie Verzugszinsen in der Höhe von 14% p.a. 11. [4.1] Der Auftragnehmer ist ohne Entgeltminderung und vorheriger Mahnung von jeder Haftung und Arbeitsverpflichtung bis 5 Tage nach Zahlungseingang befreit.
12. [4.1] Sämtliche offene Raten werden sofort zur Zahlung fällig. Die Ratenzahlungsvereinbarung für die restliche Vertragsdauer erlischt.
13. [4.1] Aufrechnungen gegen den vereinbarten Zahlungsbetrag sowie Zurückbehaltung des Zahlungsbetrages - oder eines Teilbetrages, seitens des Kunden

aus welchen Gründen immer — sind ausgeschlossen.

14. [5.0] *Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber bei Verlust des überlassenen Schlüssels nur für den Betrag von € 15, 00.*

15. [5.1] *Der Auftraggeber ist verpflichtet, Umstände aus denen der Auftragnehmer haftbar werden könnte (z.B. Körperverletzungen von Passanten) und Beschädigungen, welche mit den Reinigungsarbeiten im Zusammenhang stehen, dem Auftragnehmer nach Bekanntwerden unverzüglich (innerhalb einer Stunde) zu melden [..].*

16. [5.2] *Mündliche Nebenabreden: bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Firma Arktis.*

17. [5.4] *Reklamationen: betreffend der Schneeräumungsarbeiten, müssen unverzüglich nach der Feststellung des Mangels (binnen 2 Stunden - wegen Kontrolle) schriftlich per FAX oder E-MAIL geltend gemacht werden. Später eingegangene Reklamationen werden nicht berücksichtigt.*

18. [5.5] *Diese Bedingungen können nur durch eine schriftliche Vereinbarung beiderseits geändert werden.*

19. [5.6] *Gerichtsstand: Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in 1030 Wien als vereinbart.*

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen;

2) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, Regionalausgabe für Wien, NÖ und das Burgenland, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift

wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

Handelsgericht Wien, Abteilung 53
Wien, 16. April 2021
Mag.^a Christiane Kaiser, LL.M.(WU), Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG